



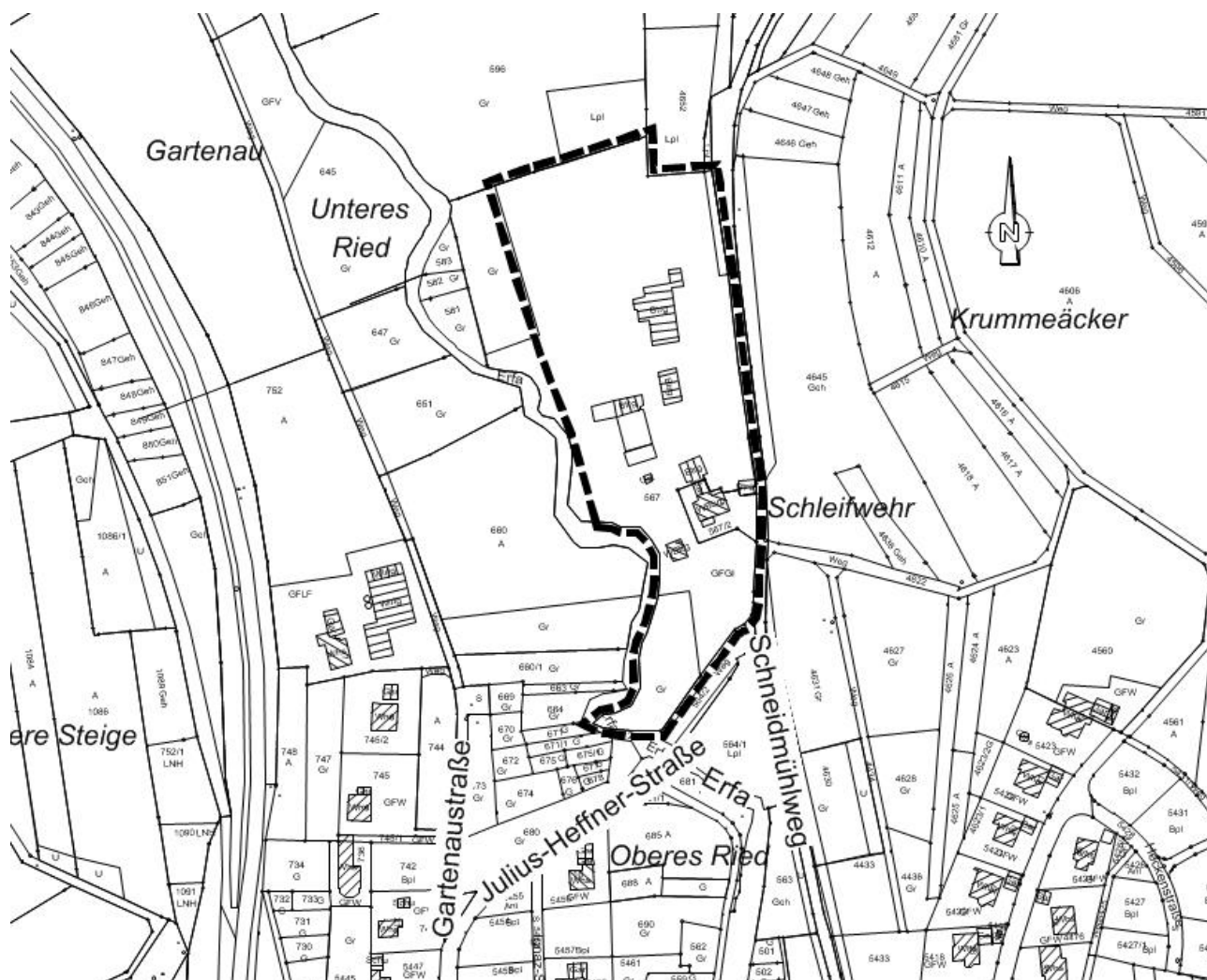
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Flächennutzungsplanänderung
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Öl- und Schneidmühle,
Gemeinde Hardheim“, Gemarkung Bretzingen**

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verbandsversammlung des GVV Hardheim-Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 27.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Maßgebend für den Änderungsbereich ist die nachstehend abgedruckte Planskizze:



Die Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 1 BauGB beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 4 im 2. OG, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 -42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn geltend zu machen.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Öl- und Schneidmühle“, Gemeinde Hardheim, Gemarkung Bretzingen wurde mit Schreiben vom 15.10.2018 vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2, Baurecht, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Öl- und Schneidmühle“, Gemeinde Hardheim, Gemarkung Bretzingen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Walldürn, den 08.11.2018

Markus Günther, Verbandsvorsitzender